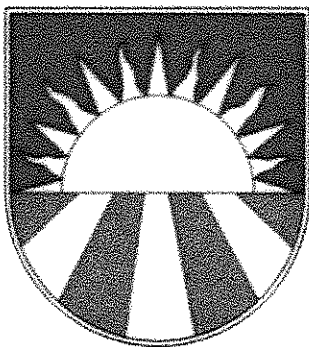


Begründung

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3

**für das Gebiet „Mühlenkoppel“ hier: nördlich der Kieler Str.(L47),
östlich des Fußweges zur Kieler Str. (L47)**

der Gemeinde Ostenfeld



Gemeinde Ostenfeld
Der Bürgermeister
über
Amt Eiderkanal
Schulstraße 36
24783 Osterrönfeld
Tel.: 04331-8471-0
FAX:04331-8471-71
e@mail: info@amt-eiderkanal.de

Stand: 29.09.2008

Inhalt	Seite
1. Einführung	4
1.1 Anlass der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes (B-Plans) Nr. 3	4
2. Verfahren der Bauleitplanung	4
2.1 Aufstellungsbeschluss	4
2.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (F-Plan) (§ 8 Abs. 2 BauGB)	4
2.3 Abstimmung mit dem Landschaftsplan	5
2.4 Vereinfachtes Verfahren (§ 13 BauGB)	5
2.5 Abstimmung der Planung mit den benachbarten Gemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)	6
2.6 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	6
2.7 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	6
2.8 Grünordnungsplan / Eingriffs-Ausgleichsbilanz	6
3. Plangeltungsbereich	7
4. Größe des Plangebiets	8
5. Lage des Plangeltungsbereichs der 1. vereinfachten Änderung des B-Plans Nr. 3	8
6. Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung	8
6.1 Ziel und Zweck der Änderung der Planung	8
6.2 Wesentliche Auswirkungen der Planung	8
7. Aufhebungen und Übernahme von Festsetzungen des B-Plans Nr. 3 und neue Festsetzungen in der 1. vereinfachten Änderung des B-Plans Nr. 3	9
7.1 Zur Zeit gültige Festsetzungen im B-Plan Nr. 3 für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des B-Plans Nr. 3	9
7.2 Aufhebungen und Übernahme von Festsetzungen aus dem B-Plan Nr. 3	10
7.3 Neue Festsetzungen in der 1. vereinfachten Änderung des B-Plans Nr. 3	10

9. Erschließung	11
10. Bodenordnende Maßnahmen	11
11. Ver- und Entsorgung	11
11.1 Wasserversorgung	11
11.2 Stromversorgung	11
11.3 Zentrale Wärmeversorgung	11
11.4 Entwässerung	11
11.5 Müllbeseitigung	12
11.6 Fernmeldewesen	12
11.7 Brandschutz	12
12. Kosten für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	12
13. Erschließungskosten	12

1. Einführung

1.1 Anlass der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 3

Im Rahmen der Ausführungsplanung des Spielplatzes im Wohngebiet „Mühlenkoppel“ haben die Anwohner des Wohngebietes in der Einwohnerversammlung am 18.03.08 angeregt, einen Spielplatz anzulegen, der nicht nur von Kleinkindern genutzt werden kann sondern von verschiedenen Altersgruppen. Dazu sind großzügigere Freiflächen zum Toben und Spielen notwendig.

Die kinderfreundliche Gemeinde Ostenfeld möchte die Freizeitbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in ihrer Gemeinde berücksichtigen und den im B-Plan Nr. 3 festgesetzten Spielplatz, um Möglichkeiten zur Umsetzung eines breiteren Spektrums von Spielangeboten, erweitern.

Der für das Wohngebiet zuständige rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3 mit der Gebietsbezeichnung „Mühlenkoppel“ der Gemeinde Ostenfeld hat für das Wohngebiet nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB einen Kinderspielplatz innerhalb öffentlicher Grünflächen vorgesehen, der von der Größe nur für Kleinkinder geeignet ist. Damit der Spielplatz erweitert werden kann, müssen Flächen, die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Extensivgrünland“ vorgesehen waren, in öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Spielplatz für verschiedene Altersgruppen“ geändert werden.

Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Berücksichtigung der grünordnerischen Belange, hat die Gemeinde Ostenfeld beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3 zu ändern.

2. Verfahren der Bauleitplanung

2.1 Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des B-Plans Nr. 3 wurde am 18.04.2008 von der Gemeindevertretung beschlossen.

2.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (F-Plan) (§ 8 Abs. 2 BauGB)

Der B-Plan Nr. 3 wurde aus der 2. Änderung des F-Plans entwickelt. Die 2. Änderung des F-Plans der Gemeinde Ostenfeld wurde im Parallelverfahren zum B-Plan Nr. 3 aufgestellt. Für das Plangebiet der 1. vereinfachten Änderung des B-Plans Nr. 3 stellt die 2. Änderung des F-Plans Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Der im B-Plan Nr. 3 festgesetzte Spielplatz wurde in der

2. Änderung des F-Plans mit in die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft einbezogen, da die Integration der öffentlichen Grünflächen in die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Festsetzung im B-Plan erfolgte, dass die öffentlichen Grünflächen als Rasen-/Wiesenflächen naturnah anzulegen sind.

Die Planung der 1. vereinfachten Änderung des B-Plans Nr. 3 weicht von diesen Grundzügen nicht ab.

2.3 Abstimmung mit dem Landschaftsplan

Der Baustein, diese Flächen zu einem Grünzug zu entwickeln, wurde im Landschaftsplan der Gemeinde gelegt. Der bereits 1998 von der UNB des Kreises Rendsburg-Eckernförde festgestellte Landschaftsplan sieht für das Plangebiet Grün-/Freiflächen bzw. potentielle Ausgleichsflächen vor. Das Büro der Landschaftsarchitekten Bendfeldt/ Schröder/Franke, heute das Büro von den Landschaftsarchitekten Bendfeldt/Hermann/Franke hat für die Gemeinde Ostenfeld den Landschaftsplan aufgestellt.

Die Planung der 2. Änderung des F-Plans wurde mit den Zielen der Landschaftsentwicklung abgestimmt.

Im Rahmen der Planung des B-Plans Nr. 3 wurden die Maßnahmen für die Flächen verbindlich festgelegt.

Mit der Festsetzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurde der durch die Entwicklung von landwirtschaftlichen Flächen zu Wohnbauflächen entstandene Eingriff ausgeglichen.

Der im B-Plan Nr. 3 festgesetzte Spielplatz wurde in die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft durch die Festsetzung, dass öffentliche Grünflächen zu einer naturnahen Rasen-/Wiesenfläche zu entwickeln sind, integriert.

Auch für die geplante Erweiterung der Spielflächen wird in der 1. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 3 festgesetzt, dass die Flächen zu einer naturnahen Rasen-/ Wiesenfläche zu entwickeln sind.

Durch die Planung der 1. vereinfachten Änderung des B-Plans Nr. 3 wird eine Aufwertung und Verbesserung der damals geplanten Maßnahmen zum Ausgleich des durch den B-Plan Nr.3 verursachten Eingriffs vorgenommen.

Die 1. vereinfachte Änderung des B-Plans Nr. 3 weicht von den Zielvorgaben des Landschaftsplanes nicht ab.

2.4 Vereinfachtes Verfahren (§ 13 BauGB)

Das Verfahren soll nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Die Grundzüge der Planung werden durch die 1. vereinfachte Änderung des B-Plans Nr. 3 nicht berührt. Der Umfang der Änderung ist geringfügig und beschränkt sich auf einen abgrenzbaren Bereich.

Die Anpassung an den Landesraumordnungsplan, Regionalplan, F-Plan und Landschaftsplan wurde im B-Plan Nr. 3 geklärt. Die 1. vereinfachte Änderung des B-Plans Nr. 3 weicht von den Grundzügen der Planung des B-Plans Nr. 3 nicht ab.

Aufgrund dieser Sachlage beschließt die Gemeinde das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB anzuwenden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde auf Beschluss der Gemeindevertretung abgesehen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; die Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen geb. § 4c entfällt. Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

2.5 Abstimmung der Planung mit den benachbarten Gemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sollen frühzeitig aufeinander abgestimmt werden. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden und dem zentralen Ort, der Stadt Rendsburg, erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB. In diesem Rahmen werden die Nachbargemeinden und der zentrale Ort über die Planung informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.

2.6 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Öffentlichkeit wird im Zuge der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs die Gelegenheit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben. Hierzu dient die ortsübliche Bekanntmachung, dass der Plan ausgelegt wird, als Anstoßfunktion. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung darüber informiert, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

2.7 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, über die Planung informiert und aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben.

2.8 Grünordnungsplan / Eingriffs-Ausgleichsbilanz

Im Rahmen einer Einwohnerversammlung am 18.03.2008 hat die Gemeindevertretung den Wunsch einiger Anwohner nach einer Erweiterung der im B-Plan Nr. 3 der Gemeinde Ostenfeld als Spielplatz festgesetzten Fläche (Spielplatzenerweiterung) nach Süden und Osten aufgegriffen, um Spielmöglichkeiten für verschiedene Altersgruppen zu schaffen. Diese Erweiterung macht eine Änderung der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erforderlich.

Das mit der Spielplatzgestaltung beauftragte Büro der Landschaftsarchitekten Bendfeldt/Hermann/Franke aus Kiel hat für den B-Plan Nr. 3 den Grünordnungsplan hergestellt. Zur Berücksichtigung der grünordnerischen Belange im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung des B-Plans Nr. 3 hat die Gemeinde Ostenfeld das Büro damit beauftragt, die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu ändern.

Änderung der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Betroffene Fläche	Art und Größe des Eingriffs	Ausgleichsbedarf	Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme
Im B-Plan Nr. 3 als Ausgleichsfläche festgesetzt. Der Ausgleich wurde als Extensivgrünland (Grünlandextensivierung) mit 50 % an gerechnet = 325 m ² .	Erweiterung einer im B-Plan Nr. 3 festgesetzten Spielplatzfläche um ca. 650 m ² .	verbal	<ul style="list-style-type: none"> • 120 m² Knickneuanlage (40 m x 3 m) • 160 m² Knickschutzstreifen, Sukzession (40 m x 2 m x 2) <p>⇒ Der Eingriff ist ausgeglichen.</p>

Für den Eingriff in eine im B-Plan Nr. 3 der Gemeinde Ostenfeld festgesetzten Extensivgrünlandfläche werden als Ausgleich 40 m Knick neu aufgesetzt. Dem Knickwall wird auf beiden Seiten jeweils ein 2 m breiter Saumstreifen (Sukzession) vorgelagert. Die Flächen werden zum Schutz gegen Betretung eingezäunt. Im Gegensatz zur Grünlandextensivierung handelt es sich hierbei um einen deutlich höherwertigen Ausgleich. Der Verlauf des Knicks parallel zur L 47 schirmt darüber hinaus das noch verbleibende Extensivgrünland zusätzlich vom Spielplatzbereich ab.

3. Plangeltungsbereich

Der Plangeltungsbereich umfasst das Flurstück 15/49 der Flur 1 in der Gemarkung Ostenfeld.

Der Plangeltungsbereich wird folgendermaßen umgrenzt:

Im Norden: von der Zuwegung für die Feuerwehr, mit der Flurstücksbezeichnung 15/51

Im Süden: von der Kieler Straße (L47) mit der Flurstücksbezeichnung 25/10

Im Westen: von der Fuß- und Radwegverbindung vom Wohngebiet „Mühlenkoppel“ zur Kieler Str. (L47) mit der Flurstücksbezeichnung 25/10

Im Osten: von landwirtschaftlich genutzten Flächen

Alle vorgenannten Flurstücksnummern gehören zur Flur 1 in der Gemarkung Ostenfeld.

4. Größe des Plangebiets

Die Größe des Plangebiets beträgt insgesamt ca. 2.900 m².

Davon werden festgesetzt: ca. 1.200 m² als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz für verschiedene Altersgruppen“

ca. 1.700 m² als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

5. Lage des Plangeltungsbereichs der 1. vereinfachten Änderung des B-Plans Nr. 3

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des B-Plans 3 liegt nördlich der Kieler Straße (L47) und grenzt im Westen an die Fuß- und Radwegverbindung, die vom Wohngebiet „Mühlenkoppel“ zur Kieler Str. führt. Die geplanten öffentlichen Grünflächen liegen süd-östlich der in Aussicht genommenen Wohnbaugrundstücke im B-Plan Nr. 3. Bisher hat die Gemeinde 4 Grundstücke von den im B-Plan Nr. 3 in Aussicht genommenen Grundstücken verkauft.

6. Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

6.1 Ziel und Zweck der Planung

- Vergrößerung des Areals zum Spielen für die Wohngebiete „Grellkamp und Mühlenkoppel“, damit das Spielangebot den Bedürfnissen jeder Altersgruppe angepasst werden kann
- Schaffung von Planungsrecht im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Berücksichtigung der grünordnerischen Belange

6.2 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Da der Umfang der Änderung sich auf einen kleinen Teilbereich beschränkt, die Eigenart der näheren Umgebung gewahrt und die Art der baulichen Nutzung unverändert bleiben, werden die Grundzüge des B-Plans Nr. 3 durch die 1. Änderung nicht berührt.

Bei dem geplanten Spielplatz für verschiedene Altersgruppen handelt es sich um einen sogenannten Anliegerspielplatz für den Einzugsbereich „Wohngebiet Grellkamp“ und dem zur Zeit nur zum Teil bebauten „Wohngebiet Mühlenkoppel“.

Die mit der Benutzung des Spielplatzes für die nähere Umgebung unvermeidbaren Auswirkungen, insbesondere in Form von Kinderlärm, gelten als sozialadäquat und sind, außer in besonders gelagerten Ausnahmefällen, von den Nachbarn hinzunehmen.

Es ist davon auszugehen, dass der Spielplatz hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen und deren Freunde aus diesen Wohngebieten genutzt wird.

Die durch die geplante Erweiterung der Spielplatzflächen geänderten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bieten einen höherwertigeren Ausgleich, als die im B-Plan Nr. 3 ursprünglich vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen.

Der Verlauf des Knicks parallel zur L 47 schirmt darüber hinaus das noch verbleibende Extensivgrünland zusätzlich vom Spielplatzbereich ab.

Wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt und auch auf die nähere Umgebung sind durch die Planung nicht zu erwarten.

7. Aufhebungen und Übernahme von Festsetzungen des B-Planes Nr. 3 und neue Festsetzungen in der 1. vereinfachten Änderung des B-Plans Nr. 3

7.1 Zur Zeit gültige Festsetzungen im B-Plan Nr. 3 für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des B-Plans Nr. 3

In der Planzeichnung (Teil A):

- ca. 0,035 ha öffentliche Grünflächen mit Spielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- ca. 0,255 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
davon: ca. 630 m² Gehölzstreifen
ca. 1700 m² Extensivgrünland
ca. 44 m Knickneuanlage mit 2 m Schutzstreifen= ca.220 m²

Im Text (Teil B):

Planungsrechtliche Festsetzungen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Für den zu pflanzenden und dauerhaft zu erhaltenden in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Gehölzstreifen, sind standortgerechte, heimische Laubgehölze zu verwenden. Pflanzgröße: Sträucher, 2x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm und Heister, 2x verpflanzt, ohne Ballen, 150-200 cm. Pro Quadratmeter ist ein Gehölz zu pflanzen.
- Bei der Knickneuanlage ist folgendes Profil anzulegen: Fußbreite= 3,00 m, Wallhöhe mindestens 0,75 m, Wallkrone = 1,50 m (leicht durchgemuldet), Seitenböschung= 1:1.
Der Wall ist 3-reihig mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Soweit möglich, ist der vorhandene Gehölzstreifen zu integrieren.

- Die vorgesehenen Schutzstreifen entlang der Knicks sind als naturnahe Rasen-/Wiesen-fläche anzulegen und extensiv zu unterhalten. Unzulässig sind auf diesen Flächen das Ablagern von Materialien, ständiges Betreten bzw. Befahren und Abgrabungen sowie Aufschüttungen jeder Art.
- Die zu pflanzenden und dauerhaft zu erhaltenden Knicks sind fachgerecht alle 10-15 Jahre auf den Stock zu setzen. Im Abstand von 50 m sind Überhälter aufzubauen. Die Knicks sind ordnungsgemäß zu pflegen. Dazu gehört auch das Ausbessern des Walls mit geeignetem Bodenmaterial sowie die Nachpflanzung von Lücken mit standortgerechten, heimischen Gehölzen.
- Die öffentlichen Grünflächen sind als Rasen-/Wiesenflächen naturnah anzulegen und entsprechend zu pflegen. Bei Baum/Strauchpflanzungen sind standortgerechte heimische Laubgehölzarten zu verwenden.
- Die nördlich an die Kieler Str. (L47) angrenzenden Ausgleichsfläche sind als extensive Weide oder Wiese zu erhalten, d. h. kein Umbruch, keine Neuansaat oder Nachsaat, keine Pflegemaßnahmen (Walzen, Schleppen etc.) keine Düngung, keine Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln sowie sonstigen Mitteln oder Stoffen (z.B. Klärschlamm).

7.2 Aufhebungen und Übernahme von Festsetzungen aus dem B-Plan Nr. 3

Von den unter 7.1 genannten Festsetzungen werden folgende aufgehoben:

- ca. 0,113 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
hier: 1130 m² Extensivgrünland

Die übrigen unter Pkt. 7.1 genannten Festsetzungen werden in die 1. vereinfachte Änderung des B-Plans Nr. 3 übernommen.

7.3 Neue Festsetzungen in der 1. vereinfachten Änderung des B-Plans Nr. 3

- Ergänzung der bisher ca.0,035 ha öffentlichen Grünflächen um ca. 0,085 ha öffentliche Grünflächen zur Gesamtgröße von ca. 0,12 ha öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung: Spielplatz für verschiedene Altersgruppen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- ca. 0,028 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

hier: ca. 40 m Knickneuanlage mit 2 x 2 m Schutzstreifen=
ca. 280 m²

9. Erschließung

Die Erschließung des Gebietes ist durch den B-Plan Nr. 3 gesichert. Die Gemeinde hat die Bornholdt Ingenieure GmbH aus 25767 Albersdorf mit der Erschließungsplanung beauftragt. Die Erschließung des Gebietes ist bis auf das Auftragen der Verschleißdecke abgeschlossen. Der Spielplatz ist zu Fuß oder per Rad über den im B-Plan Nr. 3 geplanten Fuß- und Radweg mit der Bezeichnung „d“ zu erreichen. Die extensiv zu nutzenden Flächen sind ebenfalls vom Weg „d“ zu erreichen.

10. Bodenordnende Maßnahmen

Das Flurstück 15/49 der Flur 1 in der Gemarkung Ostenfeld befindet sich im Eigentum der Gemeinde.

11. Ver- und Entsorgung

11.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt in Ostenfeld durch Einzelbrunnen und durch Gemeinschaftsbrunnen, die genossenschaftlich betrieben werden. Die Wasserversorgung für das neue Wohngebiet „Mühlenkoppel“ wird durch einen Gemeinschaftsbrunnen gewährleistet.

11.2 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch Anschluss an das Ortsnetz der E.ON Hanse AG.

11.3 Zentrale Wärmeversorgung

Das Allgemeine Wohngebiet ist an das Gasnetz der E.ON Hanse AG angeschlossen.

11.4 Entwässerung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch den Anschluss an die Vollkanalisation des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg im Trennsystem.

Anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser wird auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht bzw. in Teichen, Zisternen etc. gesammelt. Überschüssiges, von Schadstoffen unbelastetes, nicht versickerbares Oberflächenwasser von den Verkehrsflächen und Grundstücken ist in der im B-Plan Nr. 3 festgelegten Versickerungsmulde innerhalb der Ausgleichsflächen zur Versickerung zu bringen.

11.5 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt gem. der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

11.6 Fernmeldewesen

Der Anschluss von Fernmeldeanlagen ist sichergestellt.

11.7 Brandschutz

Löschwasser wird durch die von den Stadtwerken Rendsburg im Planungsgebiet vorgesehenen Hydranten nach DIN 2000 gewährleistet.

12. Kosten für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und für Anpflanzungen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen

Durch die 1. vereinfachte Änderung des B-Plans Nr. 3 entstehen durch die geplante Knickneuanlage von ca. 40 m

zusätzliche Kosten von ca. 1.400,00 €.

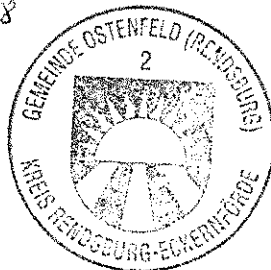
Hierin enthalten ist die Herstellung des Walls, der Bepflanzung und der Einzäunung.

Die Kosten übernimmt die Gemeinde Ostenfeld.

13. Erschließungskosten

Durch die 1. vereinfachte Änderung des B-Plans Nr. 3 fallen keine zusätzlichen Erschließungskosten an.

Ostenfeld, den *05.11.2008*



[Redacted Signature]
Der Bürgermeister

Stand: 29.09.2008

ak-stadt-art

Dipl. Ing. Anke Karstens
Stadtplanerin und Architektin
Am Gymnasium 2
24768 Rendsburg

Tel.: 04331-132416
Fax: 04331-132426
Mobil: 015152187698

[e@mail: anke.karstens@ak-stadt-art.de](mailto:anke.karstens@ak-stadt-art.de)

